

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Neißeaue

Aufgrund § 9 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) und der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. 349) sowie dem Sächsischen Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725) beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25.02.2016 folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Benutzung des kommunalen Friedhofes und seiner Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Friedhofswesen sind gebührenpflichtig.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung ist verpflichtet:

- a) Derjenige, der Antrag auf Benutzung des Friedhofes und dessen Einrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen werden.
- b) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen im Falle der Antragstellung (§ 2 Buchstabe a) und Bestätigung durch die Gemeinde. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen Gebühren mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat der Beerdigung/Beisetzung und endet mit dem Monat des Auslaufens der satzungsgemäßen Liegezeit.
- (3) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig und sind daher zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.

§ 4

Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Erdgrabstätten			
1.1 Reihengrab	25 Jahre		513,73 €
1.2 Kindergrab	bis 2 Jahre	10 Jahre	191,93 €
1.3 Reihewahlgrab	25 Jahre		522,08 €
1.4 Doppelwahlgrab	25 Jahre		1.035,81 €
2. Urnengrabstätten			
2.1 Urnenreihengrab	20 Jahre		392,87 €
2.2 Urnenwahlgrab	20 Jahre		395,64 €
2.3 Doppelwahlgrab	20 Jahre		788,08 €
2.4 Urnengemeinschaftsanlage	20 Jahre		1.288,09 €
3. Verlängerung des Nutzungsrechts			
3.1 1/25 – Erdbestattung			
3.2 1/20 – Urnenbeisetzung			
3.3 1/10 – Kindergrab			

§ 5

Friedhofspflege

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für die Friedhofspflege und –Unterhaltung einschließlich Wasserbereitstellung je Grab- und Urnenstelle erhoben. Diese Gebühr wird für 3 Jahre kalkuliert. Jährlich wird ein Drittel des Betrages per Bescheid veranlagt und ist zum 31. März des laufenden Jahres zu fällig.

1. Erdgrabstätten			
1.5 Reihengrab	25 Jahre		78,56 €
1.6 Kindergrab	bis 2 Jahre	10 Jahre	66,02 €
1.7 Reihewahlgrab	25 Jahre		82,82 €
1.8 Doppelwahlgrab	25 Jahre		161,38 €
2. Urnengrabstätten			
2.1 Urnenreihengrab	20 Jahre		68,62 €
2.2 Urnenwahlgrab	20 Jahre		70,40 €
2.3 Doppelwahlgrab	20 Jahre		138,75 €

§ 6

Benutzung der Friedhofseinrichtung

Nutzung der Friedhofshalle	91,94 €
----------------------------	---------

§ 7

Sonderleistungen

Sonderleistungen, die nicht in der Gebührenliste aufgeführt sind, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach tatsächlichen Aufwendungen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt zum 01.03.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.01.2005 mit ihren dazugehörigen Änderungssatzungen außer Kraft.

Neißeau, den 26.02.2016


Bergmann

Bürgermeisterin

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
 - c) ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.